

Bedingungen bei Überlassung der Sportstätte

➤ Allgemeines

- Den Anweisungen des Hallen- bzw. Platzwartes ist Folge zu leisten.
- Die Benutzungsordnung ist unbedingt einzuhalten.
- Sporthallen dürfen nur mit hellen nichtfärbenden Sportschuhen betreten werden.
- Rauchen und der Verzehr alkoholischer Getränke ist in allen Bereichen der Sportstätte verboten.

Bei Nichtbelegung von beantragten Belegungsstunden, für die keine rechtzeitige Abmeldung beim Hallen- bzw. Platzwart oder Sportservice erfolgt ist, werden entstandene Personal- und Sachkosten in Rechnung gestellt.

Bei Sporteinrichtungen, die durch Anlagepersonal betreut werden, entsprechen die Nutzungszeiten nicht immer den Dienstzeiten des Anlagepersonals. Während dieser Zeiträume ist die Inanspruchnahme des Personals nur auf absolute Notfälle zu beschränken. Der Hausmeister bzw. Platzwart wird den Zugang und die Nutzung der Einrichtung entsprechend ermöglichen. Im Einzelfall werden Schlüssel der Einrichtung ausgehändigt.

In den Einrichtungen stehen nur teilweise Beschallungsanlagen zur Verfügung. Die vorhandenen Anlagen entsprechen nicht den allgemeinen Standards für eine ausreichende Beschallung.

Die Errichtung von besonderen zusätzlichen baulichen Anlagen im Bereich der Sportstätte wie Zelte, Imbissstände, Werbung usw. ist durch den Sportservice zu genehmigen. Die städt. Gebäude dürfen baulich nicht verändert und die Sportgeräte nicht zweckentfremdet genutzt werden. Befestigungsmaterial wie Nägel oder Schrauben dürfen nicht ohne Rücksprache mit dem Hausmeister eingebracht werden.

➤ Beispielbarkeit städt. Sportplätze

Die Entscheidung über die Beispielbarkeit städt. Spielfelder unter dem Gesichtspunkt der Verhinderung einer erheblichen Schädigung der Anlage steht grundsätzlich der Stadt Rheine als Eigentümerin der Anlage zu. Näheres ist im Ortsrecht geregelt.

➤ Haftung

Die Stadt Rheine übergibt die Sportstätte dem Veranstalter/Nutzer in ordnungsgemäßem Zustand. Der Veranstalter/Nutzer prüft vor Benutzung die Sportstätte und Geräte auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit und stellt durch den Verantwortlichen sicher, dass schadhafte Anlagen und Geräte nicht benutzt werden.

Der Veranstalter/Nutzer haftet im Rahmen der gesetzlichen Haftungsbestimmungen für alle Schäden, die der Stadt Rheine an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung entstehen.

Der Veranstalter/Nutzer stellt die Stadt von etwaigen gesetzlichen Haftungsansprüchen seiner Mitglieder, Bediensteten, Beauftragten, Besucher und sonstigen Dritten seiner Veranstaltung und für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Sportstätte, Räume und Geräte sowie der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen.

Der Veranstalter/Nutzer hat bei Nutzungsbeginn eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.

➤ Erste-Hilfe-Einrichtungen

Der Veranstalter/Nutzer hat sich vor Beginn der Veranstaltung über die erforderlichen Erste-Hilfe-Einrichtungen (Krankentrage, Notruftelefon) zu informieren.

Ein Verbandskasten wird von der Stadt Rheine nicht gestellt und ist vom Veranstalter/Nutzer mitzubringen.

➤ Reinigung

Der Hallen- bzw. Platzwart stimmt den Umfang der Reinigung mit dem Veranstalter/Nutzer ab.

Die durch Verkauf und besonderer Nutzung erfolgte Verunreinigung ist grundsätzlich **vom Veranstalter** zu beheben.

Die Reinigung umfasst die gesamte Turnhalle und Nebenräume sowie die Außenanlagen. Für Stadien gilt dies ebenfalls. Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass der anfallende Abfall von der Sportstätte am gleichen Tag entfernt wird.

➤ Zahlungsweise

Als Tag der Zahlung gilt bei Überweisungen auf das Konto der Stadt Rheine der Tag der Gutschrift für die Stadt Rheine.

Bei Zahlungen bitte immer die Budgetnummer und die angeben Rechnungsnummer angeben.



gez. Dr. Peter Lüttmann
Bürgermeister